

## Organisation

Die Sozialen Dienste der Justiz bei dem Landgericht Fulda umfassen die Aufgaben der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Fulda und der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Fulda.

Die Zusammenlegung unter dem Dach des Landgerichtes Fulda erfolgte zum 01.02.2018. Der hiesige Dienstbezirk umfasst den Landgerichtsbezirk Fulda und somit die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg.

Dienststellen des Sozialen Dienstes befinden sich in Fulda (Haimbacher Straße 65) und Bad Hersfeld (Dudenstraße 10). Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Sozialen Dienstes sind Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit Diplom oder Bachelor und staatlicher Anerkennung.

## Aufgaben im Gerichtshilfeverfahren

### Was machen Gerichtshelfer/-innen?

- Sie eruieren die persönliche Situation und das soziale Umfeld von Tätern und Opfern.
- Sie unterbreiten allen Verfahrensbeteiligten sozialpädagogische Lösungsansätze und vermitteln gegebenenfalls Beratungs- und Behandlungsangebote.
- Sie vermitteln zur Erfüllung entsprechender Auflagen gemeinnützige Arbeitsstellen in Bewährungs- und Gnadenverfahren sowie im Rahmen einer Verfahrenseinstellung oder zur Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe.
- Sie bieten eine außergerichtliche Konfliktschlichtung / Täter Opfer Ausgleich an.

### Die Gerichtshilfe kann beauftragt werden im

- Ermittlungsverfahren
- Vollstreckungsverfahren
- Bewährungsverfahren, sofern kein/e Bewährungshelfer/in bestellt ist
- Rahmen der Haftentscheidungshilfe
- Rahmen der Opferberichterstattung, insbesondere bei häuslicher Gewalt
- Gnadenverfahren zur Vorbereitung der Gnadenentscheidung

## Aufgaben im Bewährungsverfahren

- Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe oder ein Strafrest wird zur Bewährung ausgesetzt. Für die Dauer der jeweiligen Unterstellungszeit ordnet das Gericht eine/n Bewährungshelfer/in bei.

### Was machen Bewährungshelfer/-innen?

- Die Aufgaben der Bewährungshelfer/innen sind im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz geregelt. Danach haben sie sowohl helfende als auch kontrollierende Aufgaben wahrzunehmen.

### Kontrollaufgaben sind u.a.:

- Die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen, die im Bewährungsbeschluss benannt sind.
- Die Erstellung von Berichten an das Gericht über die Lebensführung (d.h. Arbeit/ Ausbildung, Finanzen, Wohnen, Familie, o.ä.), neue Straftaten, die Erfüllung der Auflagen und Weisungen und die Kontakthaltung zur Bewährungshilfe.
- Das zuständige Gericht kann jederzeit Informationen über den Bewährungsverlauf einholen.
- Führung einer elektronischen Akte, in der Berichte, sonstiger Schriftwechsel sowie

Vermerke über Gespräche festgehalten werden, sowie einer Handakte als Schriftgutsammler der eingehenden Post in Papierform.

---

**Helfende Aufgaben bzw. Angebote sind u.a.:**

- Beratung, Unterstützung und praktische Hilfe im Umgang mit Behörden, z.B. Agentur für Arbeit, Kreisjobcenter, Sozialamt, Ausländerbehörde
- Information über und Vermittlung an Beratungsstellen, z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, usw.
- Information über Therapieeinrichtungen
- Beratung, Unterstützung und praktische Hilfe bei persönlichen und finanziellen Problemen
- Zeit für ein Gespräch

---

**Was Sie von uns erwarten können:**

- Wir möchten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen aufbauen.
- Hausbesuche führen wir in der Regel nur nach Absprache durch.
- Ohne Ihre Einwilligung wenden wir uns nicht an Außenstehende.
- Über die Berichte an das Gericht sprechen wir nach Möglichkeit vorher gemeinsam.
- In die Akte und die Berichte nehmen wir nur die Informationen auf, die wir im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages erheben müssen.

---

**Was wir von Ihnen erwarten:**

- Gesprächsbereitschaft und Mitarbeit.
- Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Termine und Absprachen.
- Mitteilung über alle für die Bewährung wichtigen Veränderungen, z.B. Anschriftenänderung, längere Abwesenheit, usw..

---

**Wenn wir nicht miteinander auskommen:**

- dann sollten wir zunächst möglichst miteinander reden,
- können Sie sich an das zuständige Gericht wenden,
- ist ein Wechsel des/ der Bewährungshelfers/-in in Ausnahmefällen möglich.

---

**Wenn es nicht so gut läuft:**

- Die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann widerrufen und auch der Auftrag der Gerichtshilfe zurückgenommen und vollstreckt werden

---

**Wodurch Sie Ihre Bewährung oder die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe gefährden:**

- durch neue Straftaten,
- durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Weisungen,
- wenn Sie sich der Aufsicht und Leitung entziehen.

---

**Und!**

- Wenn es aufgrund einer neuen Straftat zu einem Gerichtsverfahren gegen Sie kommt und das Gericht uns als Zeuge vorlädt, können wir die Aussage nicht verweigern. Wir haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.
- Wir haben eine Berichtspflicht.

---

**Wenn es gut läuft:**

- wird die Strafe erlassen (Bewährungsauftrag),
- wird das Verfahren eingestellt (Gerichtshilfenauftrag).